

## Schlußkommuniké der außerordentlichen Tagung des Ministerrats (Luxemburg, 29. Januar 1966)

**Legende:** Die Übereinkommen von Luxemburg von Januar 1966 sehen verschiedene praktische Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Kommission vor (vgl. „Zweiter Teil der Ratstagung (28. und 29.01.1966): a) Zusammenarbeit zwischen Rat und Kommission“).

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. März 1966, n° 3. Luxembourg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Schlußkommuniké der außerordentlichen Tagung des Ministerrats ", p. 5-11.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/schlu%C3%9Fkommunique\\_der\\_au%C3%9Ferordentlichen\\_tagung\\_des\\_ministerrats\\_luxemburg\\_29\\_januar\\_1966-de-abe9e77d-9bf9-4e0a-90a9-b80cb48efb47.html](http://www.cvce.eu/obj/schlu%C3%9Fkommunique_der_au%C3%9Ferordentlichen_tagung_des_ministerrats_luxemburg_29_januar_1966-de-abe9e77d-9bf9-4e0a-90a9-b80cb48efb47.html)

**Publication date:** 25/08/2015

## Schlußkommuniqué der außerordentlichen Tagung des Ministerrats (Luxemburg, 29. Januar 1966)

Der Ministerrat der EWG ist im Verlauf der außerordentlichen Tagung, die am 17. und 18. Januar sowie am 28. und 29. Januar 1966 in Luxemburg stattfand, zu einer Einigung über die Anwendung der Mehrheitsregel und die Beziehungen zum Ministerrat gelangt; die beiden Fragen waren von Frankreich nach dem Ausbruch der Krise am 1. Juli 1965 in die Diskussion gebracht worden.

Der Wortlaut der im Ministerrat erzielten Vereinbarungen folgt weiter unten.

Bekanntlich hatte der Ministerrat, als er in Abwesenheit des französischen Mitglieds am 30. November 1965 zusammengetreten war, den italienischen Schatzminister Colombo, der turnusmäßig den Vorsitz führte, nach Beratung der politischen Probleme der Krise den Auftrag erteilt, der französischen Regierung den gemeinsamen Standpunkt der Fünf vorzutragen. Gleichzeitig wiederholten die fünf Delegationen ihren Appell vom 27. Oktober 1965 an die französische Regierung, an einer außerordentlichen Tagung ohne Hinzuziehung der Kommission teilzunehmen, um ihren Platz in den Organen der Gemeinschaft wiedereinzunehmen (1). Eine weitere Tagung des Ministerrats am 20. Dezember 1965 sollte die Klärung verschiedener Vorfragen ermöglichen. In einer Verbalnote, die der französische Außenminister Couve de Murville am 23. Dezember 1965 dem italienischen Botschafter in Paris überreicht hatte, erklärte sich Frankreich zur Teilnahme an einer Außenministertagung in Luxemburg bereit.

Der luxemburgische Ministerpräsident Werner berief daraufhin als neuer amtierender Präsident des Ministerrats eine außerordentliche Ratstagung für den 17 und 18. Januar nach Luxemburg ein.

### Erster Teil der Ratstagung (17. und 18. 1. 1966)

Der Ministerrat nahm zunächst die französischen Anträge zur Anwendung der Mehrheitsregel und zur Rolle der Kommission entgegen.

In Übereinstimmung mit früheren französischen Erklärungen bemerkte Außenminister Couve de Murville, in Fragen von lebenswichtigem Interesse seien nur einstimmige Entscheidungen politisch denkbar. Die französische Regierung bestehe nicht auf einer Änderung des Vertrags, sondern rege eine Art politischen Abkommens unter den Sechs an, demzufolge der Rat von der Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses keinen Gebrauch machen sollte, wenn dies von einem Mitgliedstaat mit der Begründung verlangt werden sollte, die Frage sei für ihn von wesentlicher Bedeutung.

Bei der Erörterung dieser Frage zeigten sich tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der französischen Delegation und den übrigen Delegationen. Es gab jedoch auch Kompromißvorschläge (so von Schatzminister Colombo und Außenminister Spaak), in denen versucht wurde, allen Beteiligten die Gewißheit zu geben, daß vor einem einstimmigen Beschluß lange um eine Lösung gerungen wird, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschließen, daß letztlich doch durch Mehrheitsbeschluß entschieden wird.

Bezüglich der Rolle der Kommission und ihres Verhältnisses zum Ministerrat legte Außenminister Couve de Murville folgendes später veröffentlichtes Aide-memoire vor, das die weitere Diskussion anregen und fördern sollte:

„1. Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat ist der Motor der Gemeinschaft. Diese Zusammenarbeit muß sich auf allen Ebenen äußern. Folglich muß die Kommission vor der endgültigen Annahme eines Vorschlags von besonderer Bedeutung für die Mitgliedstaaten die Regierungen auf entsprechendem Niveau konsultieren. Diese Konsultation beeinträchtigt keineswegs das Initiativ- und Vorbereitungsrecht der Kommission im Sinn des Vertrags, sie verpflichtet diese Institution lediglich, davon mit gutem Vorbedacht Gebrauch zu machen.

2. Es muß festgelegt werden, daß die Kommission den Inhalt ihrer Vorschläge auf keinen Fall in der Versammlung oder vor der Öffentlichkeit bekannt geben darf, bevor der Rat offiziell damit befaßt wurde.

Außerdem darf die Kommission nicht die Initiative ergreifen, ihre Vorschläge im Amtsblatt der Gemeinschaften zu veröffentlichen.

3. a) Die Kommission schlägt dem Rat häufig Entscheidungen vor, die, anstatt den Kern der gestellten Probleme zu behandeln, darauf abzielen, daß ihr Befugnisse für eine spätere Aktion erteilt werden, ohne daß die im Fall der Befugniserteilung von der Kommission geplanten Maßnahmen präzisiert werden (Vorschlag von 1963 über den Handelsschutz, einige handelspolitische Vorschläge).

b) In einigen Fällen kann die Kommission von dem Rat die nötigen Befugnisse zur Sicherung der Vollstreckung der vom Rat erlassenen Regeln erhalten. Diese Befugnisübertragung darf nicht bedeuten, daß die der Kommission anvertrauten Aufgaben dem Rat entzogen werden. Zweifellos kann der Rat auf einigen Sektoren, beispielsweise in der Landwirtschaft, im Bereich der Durchführung durch seine Vertreter in den Verwaltungsausschüssen eingreifen. Es muß jedoch erwähnt werden, daß die Kommission, anstatt sich mit diesem System zufrieden zu geben, an die Stelle der Verwaltungsausschüsse einfache beratende Ausschüsse zu setzen versucht, die ihr keinen Zwang mehr auferlegen (z. B. Verordnung Nr. 19/65 über Kartelle, Kommissionsvorschlag von 1965 über den Verkehrssektor).

c) Wichtig ist, daß die der Kommission anvertrauten Vollstreckungsbefugnisse genau definiert werden und keinen Ermessensentscheidungen oder persönlichen Verantwortungsübernahmen Raum lassen, andernfalls würde das Gleichgewicht der Befugnisse, das für die institutionelle Struktur der Gemeinschaft bezeichnend und eine im Vertrag verankerte Garantie ist, gestört.

4. Im Vertrag heißt es, „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“. Es muß zugegeben werden, daß die Kommission in der Praxis sehr häufig Richtlinien erläßt, in denen die anzuwendenden Regeln bis in alle Einzelheiten beschrieben werden. Den Staaten wird allein die Möglichkeit gelassen, die innerstaatliche Form, in die der Inhalt gekleidet wird, zu wählen und die zur Inkraftsetzung erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Eine derartige Praxis seitens der Kommission stellt deutlich einen Versuch dar, die Materie, die derartige Richtlinien zum Gegenstand hatten, von der einzelstaatlichen zur gemeinschaftlichen Kompetenz hinübergleiten zu lassen.

Derartige Abwege müssen ausgeschaltet werden.

5. Im Jahr 1959 legte der Rat die Regeln fest, die zeitweilig die Anerkennung der bei der Gemeinschaft akkreditierten diplomatischen Vertretungen festlegen sollten (Schreiben des Ratspräsidenten Pella an den Präsidenten der Kommission vom 27. Juli 1959). Diese Regeln führen zu einer Aufteilung der Prärogativen zwischen Rat und Kommission.

Die Beglaubigungsschreiben werden dem Präsidenten der Kommission vorgelegt, der hierzu eine Zeremonie nach dem Beispiel der in den Mitgliedstaaten üblichen Formen eingeführt hat, der Rom-Vertrag sieht aber vor, daß allein der Rat die Gemeinschaft gegenüber Drittländern binden kann.

Den gegenwärtigen Abweichungen muß infolgedessen ein Ende gesetzt werden, außerdem müssen die vollen Prärogativen des Rats wiederhergestellt werden.

6. Logischerweise müssen die Anträge ausländischer Vertreter bei der Kommission umgehend an den Rat oder an den Vertreter des Staates, der den Vorsitz ausübt, weitergeleitet werden.

7. Der Vertrag regelt für die einzelnen Organisationen das Verfahren, nach dem die Gemeinschaft Beziehungen zu den übrigen internationalen Organisationen unterhält. Die Kommission scheint diesen Umstand aus den Augen verloren zu haben und zu glauben, daß sie auf diesem Gebiet über unumschränkte Rechte verfügt.

Der Rat müßte in den einzelnen Fällen unter Rücksichtnahme auf die wesentlichen Interessen der Gemeinschaft Form und Gehalt anzuknüpfender Beziehungen beurteilen.

8. Die Mitglieder der Kommission müssen dazu angehalten werden, in ihren öffentlichen Erklärungen zurückhaltende Neutralität hinsichtlich der von den Regierungen aller Mitgliedstaaten verfolgten Politik herrschen zu lassen.

Die Erörterung des französischen Aide-memoire ließ gewisse Möglichkeiten erkennen, daß man sich auf einzelne Passagen einigen könnte, wenn diese entsprechend abgeändert werden.

Auf der letzten Zusammenkunft legte Außenminister Couve de Murville einen unverbindlichen Terminplan vor; dieser enthielt einmal verschiedene noch ungelöste Fragen (Haushaltsplan, Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie zweite Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif) und zum andern einen Termin für das Inkrafttreten des Fusionsvertrags und die Zusammensetzung der neuen, gemeinsamen Kommission.

Der Terminplan sollte im einzelnen nicht erörtert werden, weil gegen die Vorlage eines Terminplans starke Bedenken grundsätzlicher Art geäußert worden waren.

Die beiden ersten Punkte wurden vom Ministerrat an den Ausschuß der Ständigen Vertreter verwiesen, der die nächsten Beratungen vorbereiten soll. Anschließend wurde beschlossen, die außerordentliche Tagung zu unterbrechen und am 28. und 29. Januar 1966 erneut in Luxemburg zusammenzukommen.

Der luxemburgische Ministerpräsident Werner unterstrich am 19. Januar in einer im Anschluß an die Beratungen abgehaltenen Pressekonferenz die positive Seite der Diskussionen der beiden letzten Tage: die Tatsache, daß man sich zu sechst zum ersten Mal seit sieben Monaten getroffen habe, sei an sich schon ein Erfolg; dann sei aber auch die Entschlossenheit aller, zu einer Lösung zu gelangen und zu einer normalen, harmonischen Arbeit der Gemeinschaftsorgane zurückzukehren, sowie die gelockerte Atmosphäre am Verhandlungstisch ein Grund zur Hoffnung.

### **Kolloquium zwischen dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den Exekutivorganen**

Einen Tag nach der Zusammenkunft in Luxemburg fand am 20. Januar 1966 in Straßburg das jährliche Kolloquium der Gemeinschaftsorgane statt. Thema war die Lage der Gemeinschaft seit dem Ausbruch der Krise am 1. Juli 1965. Der Gedankenaustausch gab zunächst dem luxemburgischen Ministerpräsidenten Werner, der im Namen des Ministerrats sprach, und dann den einzelnen Mitgliedern des Ministerrats Gelegenheit, den Standpunkt der Regierungen und des Ministerrats darzulegen. Die Sprecher der Parlamentsfraktionen und zahlreiche Abgeordnete betonten, daß das Parlament an Buchstaben und Geist der Verträge festhalte. Präsident Walter Hallstein und ein Mitglied der Euratom-Kommission sprachen im Namen der Exekutivorgane.

Ein ausführlicher Bericht über das Kolloquium findet sich in Kapitel I.

### **Zweiter Teil der Ratstagung (28. und 29.1.1966)**

Die Zusammenkunft vom 28. und 29. Januar führte zu einer Einigung der Sechs. Im Anschluß an die Beratungen wurden folgende Verlautbarungen veröffentlicht:

#### **a) Zusammenarbeit zwischen Rat und Kommission**

Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Kommission ist ein wesentlicher Faktor für das Funktionieren und die Entwicklung der Gemeinschaft.

Der Rat ist der Auffassung, daß zur Verbesserung und weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf allen Ebenen folgende praktischen Einzelheiten der Zusammenarbeit anzuwenden sind, die gemäß Artikel

162 des EWG-Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen sind, ohne daß durch sie die Zuständigkeiten und Befugnisse der beiden Organe beeinträchtigt werden dürfen.

1. Es ist wünschenswert, daß die Kommission, bevor sie einen Vorschlag von besonderer Bedeutung annimmt, in geeigneter Weise über die Ständigen Vertreter mit den Regierungen der Mitgliedstaaten Fühlung nimmt; dieses Verfahren darf das Vorschlagsrecht, das die Kommission nach dem Vertrag besitzt, jedoch nicht beeinträchtigen.

2. Die Vorschläge und alle sonstigen offiziellen Akte, die die Kommission an den Rat und an die Mitgliedstaaten richtet, dürfen erst veröffentlicht werden, nachdem diese damit förmlich befaßt worden sind und die Texte sich in ihrem Besitz befinden.

Das Amtsblatt müßte so gestaltet werden, daß Rechtsakte mit obligatorischem Charakter getrennt erscheinen. Die Einzelheiten für die Veröffentlichung von Texten, deren Veröffentlichung vorgesehen ist, werden im Rahmen der bereits begonnenen Arbeiten zur Neugestaltung des Amtsblatts festgelegt.

3. Die Beglaubigungsschreiben der bei der Gemeinschaft akkreditierten Missionschefs dritter Länder werden dem Ratspräsidenten und dem Präsidenten der Kommission überreicht, die bei dieser Gelegenheit zusammentreffen.

4. Über die Demarchen der Vertreter dritter Länder in Sachfragen, die beim Rat oder bei der Kommission erfolgen, findet eine ebenso schnelle wie vollständige gegenseitige Unterrichtung statt.

5. Im Rahmen der Anwendung von Artikel 162 führen der Rat und die Kommission Konsultationen über die Zweckmäßigkeit, die Modalitäten und die Art der Beziehungen durch, welche die Kommission gemäß Artikel 229 des Vertrags zu den internationalen Organisationen herstellen könnte.

6. Die Zusammenarbeit zwischen Rat und Kommission auf dem Gebiet der Information der Gemeinschaft, über die der Rat am 24. September 1963 beraten hat, wird in der Weise verstärkt, daß das Programm des Presse- und Informationsdienstes gemeinsam festgelegt und hinsichtlich seiner Durchführung verfolgt wird; die Verfahren hierfür werden später näher umrissen und könnten die Einsetzung einer Ad-hoc-Einrichtung umfassen.

7. Der Rat und die Kommission legen im Rahmen der Haushaltsordnungen über die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Gemeinschaften Mittel und Wege für eine wirksame Kontrolle der Bindung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben der Gemeinschaften fest.

## **b) Mehrheitsentscheidungen**

I. Stehen bei Beschlüssen, die mit Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gefaßt werden können, sehr wichtige Interessen eines oder mehrerer Partner auf dem Spiel, so werden sich die Mitglieder des Rats innerhalb eines angemessenen Zeitraums bemühen, zu Lösungen zu gelangen, die von allen Mitgliedern des Rats unter Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen und der Interessen der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des Vertrags angenommen werden können.

II. Hinsichtlich des vorstehenden Absatzes ist die französische Delegation der Auffassung, daß bei sehr wichtigen Interessen die Erörterung fortgesetzt werden muß, bis ein einstimmiges Einvernehmen erzielt worden ist.

III. Die sechs Delegationen stellen fest, daß in der Frage, was geschehen sollte, falls keine vollständige Einigung zustande kommt, weiterhin unterschiedliche Meinungen bestehen.

IV. Die sechs Delegationen sind jedoch der Auffassung, daß diese Meinungsverschiedenheiten nicht verhindern, daß die Arbeit der Gemeinschaft nach dem normalen Verfahren wiederaufgenommen wird.

Ferner sind die Mitglieder des Ministerrats übereingekommen, über folgende Fragen einstimmig zu beschließen:

- Finanzierung der Agrarpolitik;
- Ergänzungen zur Marktordnung für Obst und Gemüse;
- Zuckerverordnung;
- Fettverordnung;
- Festsetzung gemeinsamer Preise für Milch, Rindfleisch, Reis; Zucker, Olivenöl und Ölsaaten.

Der Ministerrat hat schließlich folgendes Arbeitsprogramm festgelegt:

- Die Haushaltspläne der EWG und der EAG werden bis 15. Februar 1966 im schriftlichen Verfahren genehmigt.
- Der Ministerrat der EWG tritt so bald wie möglich zusammen, um zunächst die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu regeln. Parallel hierzu sollen auch die Beratungen über die anderen Probleme, vor allem über die Gatt-Verhandlungen und die Berichtigung der nationalen Zolltarife gegenüber dritten Ländern wiederaufgenommen werden.
- Die Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten kommen während der nächsten Ministerratstagung zusammen und beginnen mit den Beratungen über die Zusammensetzung der neuen gemeinsamen Kommission sowie die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

Ferner wollen sie sich auf einen Termin einigen, zu dem die Ratifikationsurkunden des Fusionsvertrags im ersten Halbjahr 1966 hinterlegt werden sollen; Voraussetzung ist, daß bis dahin die Ratifizierung erfolgt und eine Einigung über die Zusammensetzung der Kommission sowie über die Person des Präsidenten und der Vizepräsidenten erzielt worden ist.

### **Die Pressekonferenz des luxemburgischen Ministerpräsidenten Werner**

Der luxemburgische Ministerpräsident Werner gab im Anschluß an den zweiten Teil der außerordentlichen Tagung des Ministerrats am 30. Januar um 0.45 Uhr eine Pressekonferenz. Er erklärte zunächst, daß zwei Länder, Italien und Frankreich, unter dem Vorbehalt zugestimmt hätten, daß ihre Regierung ihr Einverständnis gebe; eine solche formelle Einschränkung wurde aber häufig gemacht. — Die französische und die italienische Regierung haben inzwischen das Abkommen bestätigt.

Die Vereinbarungen wurden von dem luxemburgischen Ministerpräsidenten als „eine politische Absichtserklärung“ bezeichnet.

Als Antwort auf verschiedene Fragen teilte er ferner mit, daß die Beschlüsse für die Kennedy-Runde sehr wichtig seien; die hier bevorstehenden Entscheidungen würden unter die im Ministerrat vereinbarte allgemeine Regelung fallen, d.h. die Vereinbarung über Mehrheitsbeschlüsse würde auch hier gelten.

Die Fusion der Exekutivorgane würde erst in dem Augenblick Wirklichkeit, in dem Einigung über die

Ernennung der Mitglieder, der Vizepräsidenten und des Präsidenten der gemeinsamen Kommission erzielt worden sei.

In Anschluß an die Sitzung zeigten sich die einzelnen Mitglieder des Ministerrats über die erzielte Einigung im allgemeinen befriedigt.

### **Das Kommuniqué der Kommission**

Die Kommission hat am 2. Februar 1966 folgendes Kommuniqué herausgegeben:

Die Kommission stellt mit Befriedigung fest, daß die Gemeinschaft nach der Ministerratstagung in Luxemburg ihre normale Tätigkeit in vollem Umfang wiederaufnehmen kann.

Die Kommission betont, daß es in den nächsten Monaten umfangreiche Aufgaben fortzuführen und wichtige Entscheidungen zu treffen gilt, um auf dem Weg der Gemeinschaft zur Wirtschaftsunion wesentliche Fortschritte zu erzielen.

Sie ist bereit, zu gegebener Zeit im Einklang mit Artikel 162 des Vertrags in Konsultationen mit dem Rat einzutreten, um zu einer noch besseren Zusammenarbeit zwischen Kommission und Rat zu gelangen.

(1) Vgl. Bulletin 12-1965, Kap. I, und 1-1966, Kap IV.